

I. Präambel

1. Der Westerwälder und Siegerländer Kuhhund (WWK) ist eine Erhaltungszucht von Arbeitshunden an Großvieh.
2. Ziel ist die Erhaltung des Genpools der Rasse nach Möglichkeit in Reinzucht.
3. Für die Erweiterung des Genpools ist die Verwendung von geeigneten Hunden aus anderen Schlägen altdeutscher Hütehunde in Abstimmung mit dem Zuchtwart bzw. Zuchtausschuss grundsätzlich möglich.
4. Das Zuchtbuch ist offen, sodass bisher nicht registrierte Hunde, die aufgrund ihrer Herkunft, ihres Aussehens und ihrer Arbeitseigenschaften vom Zuchtausschuss als WWK eingestuft werden, ins Zuchtbuch aufgenommen werden können.
5. Neben dem Genpool sollen die Arbeitseigenschaften des WWK an Kühen erhalten werden.

II. Zuchtziel

1. Zuchtziel ist ein mutiger, arbeitsfreudiger, harter Hund, der sich mit Hilfe seines Griffs bei Großvieh durchzusetzen vermag.
2. Der WWK beschützt seinen Herrn gegen jedwede Wüdrigkeit.
3. Kennzeichnend für den WWK ist der angeborene harte, tiefe Fesselgriff und der Schnauzengriff.
4. Der WWK hat das natürliche Bedürfnis, die Herde zu kontrollieren bzw. zu dominieren.

Größe

Stockmaß von ca. 45 bis 60cm. Rüden sind größer und kräftiger als Hündinnen.

Körperbau

Quadratisch bzw. kompakt (Voraussetzung für Wendigkeit)

Farben

Sandfarben, rot, rotbraun, braun, schwarzbraun, mit dunkler Maske oder ohne, mit oder ohne weiße Abzeichen, selten schwarzmarken.

Fell

Winterfestes Fell, langwellig, Kurz-Rollhaar oder Langstockhaar

Gesicht

Breiter Kopf, mittellange, breite Schnauze kurzer Stop (kraftvoller Griff)

Ohren

Stehohr, Kippohr, Knickohr.

Charakter

1. Der WWK zeichnet sich als umgängliches Mitglied seiner Familie aus.
2. Er verfügt über einen starken Schutztrieb und bei entsprechender Erziehung über ausgezeichnete soziale Eigenschaften.
3. Als durchsetzungsstarker Hund benötigt der WWK eine konsequente Erziehung, die gleichzeitig sein selbständiges Arbeiten fördert.
4. Der WWK entwickelt eine starke Bindung zu seiner Familie und seinem Hundeführer. Problemlose Wechsel des Besitzers und des Arbeitsplatzes sind daher nicht zu erwarten..

III. Zucht

1. Der Besitzer eines Deckrüden oder einer Zuchthündin muss Mitglied der AAH oder des FWSK sein.
2. Der Züchter (Hündinnenbesitzer) muss einen Zwingernamen bei der Zuchtbuchstelle der AAH oder beim FWSK angemeldet haben. Beim FWSK sind für den Zwingernamen drei Vorschläge zu machen. Falls der Zwingername 1 bereits vergeben ist, kommt der nächste zur Auswahl usw. Zwingernamen werden außerdem mit der AAH abgestimmt.
3. Jeder Zuchthund muss vor dem Deckakt durch einen Zuchtwart oder durch eine vom Zuchtwart oder vom Zuchtausschuss autorisierte Person begutachtet und im Zuchtbuch der AAH oder des FWSK registriert sein.
4. Die Deckgebühr beträgt 150€, zahlbar nach Feststellung der Trächtigkeit, plus 70€ pro Welpen, zahlbar nach Wurfabnahme.
5. Pensionsgebühren für Hündinnen, die mehrere Tage beim Deckrüdenbesitzer untergebracht werden, sollten im Voraus vereinbart werden.
6. Züchter und Deckrüdenbesitzer können sich bezüglich der Deckgebühren auch individuell einigen, sofern die Vereinbarung schriftlich festgehalten wird.

IV. Haltung und Gesundheit von Zuchthunden

1. Die Haltung von Zuchttieren und Welpen muss artgerecht sein, die geltenden Tierschutzgesetze im jeweiligen Land sind unbedingt zu beachten.
2. Muttertiere und Welpen sind regelmäßig zu entwurmen. Die empfohlenen Schutzimpfungen der Welpen sind durchzuführen, sofern diese länger als 12 Wochen beim Züchter verbleiben.
3. Rüden und Hündinnen sind frühestens ab 24 Monaten zur Zucht zuzulassen.
4. Hündinnen dürfen nicht mehr als einmal innerhalb von 12 Monaten trächtig sein. Ausgenommen sind begründete Fälle, in denen eine Hündin wichtig für die Erhaltung des Genpools ist und durch weiteres Zuwarten keine Chance mehr auf eine Trächtigkeit bestünde.
5. Test auf Hüftgelenksdysplasie (HD):
 - 5.1. Der FWSK ist sehr daran interessiert, dass alle Zuchthunde vor der Belegung oder dem ersten Deckakt oder der ersten Belegung auf HD geröntgt werden. Die Hinweise zum Röntgen sind als Download von der FWSK Homepage zu beziehen oder bei der Schriftführung erhältlich.
 - 5.2. Hunde, bei denen HD durch Röntgenbefund nachgewiesen wurde, werden von der Zucht ausgeschlossen. Diese Tiere werden mit einem entsprechenden Vermerk im Zuchtbuch und auf den Papieren gekennzeichnet. Sollte dieses Tier bereits Nachkommen gezeugt haben, werden diese Nachkommen nur dann zur Zucht zugelassen, wenn zusätzlich zur ZTP oder dem HGH- Nachweis durch Röntgenbefund eines vom FWSK oder der AAH anerkannten Tierarztes die HD-Freiheit bescheinigt wurde.
 - 5.3. Züchter, die wissentlich mit Tieren Nachkommen ziehen, die mit HD belastet sind, werden sofort aus dem FWSK ausgeschlossen.

V. Zuchtzulassung und Zuchtplanung

1. Geplante Anpaarungen sind im Vorfeld mit dem Zuchtwart abzusprechen. Der Zuchtwart macht mehrere Vorschläge für in Frage kommende Deckrüden und begründet diese.
2. Jeder Züchter hat nur dann Anspruch auf Verlautbarung seines geplanten bzw. erfolgten Wurfes auf der Internetseite des FWSK, wenn die Anpaarung mit dem Zuchtwart abgesprochen wurde.
3. Beide Zuchtpartner, Rüde und Hündin, benötigen eine ZTP. Davon ausgenommen sind Rüden oder Hündinnen, die vom Zuchtausschuss als wertvoll für die Erhaltung des Genpools eingestuft werden.
4. Die ZTP der AAH wird vom FWSK anerkannt.

5. Bedeckungen mittels Künstlicher Befruchtung (Tiefgefriersperma oder Frischsamen) sind zulässig. Es wird empfohlen, die erstmalige Belegung einer Hündin mittels natürlichen Deckaktes vorzunehmen.

VI. Wurfmeldung und Wurfabnahme

1. Deckmeldung: Bei erfolgreicher Verpaarung muss der Zuchtwart sowohl vom Besitzer der Hündin als auch des Rüden benachrichtigt werden. Deckrüde, Deckdatum und Besitzer des Rüden müssen dem Zuchtwart dabei mitgeteilt werden.
2. Nach erfolgter Deckmeldung erhält der Züchter vom Verband ein Formular für die Wurfmeldung.
3. Wurfmeldung: Alle Welpen, auch die verendeten müssen umgehend dem Zuchtwart gemeldet werden. Wichtig ist die Angabe von Anzahl, Geschlecht und Farbe der Welpen.
4. Der Züchter lässt die Welpen vor der Abgabe chippen und reicht die Chipnummern sind möglichst zeitnah nach.
5. Der Züchter entrichtet umgehend die Wurfgebühr von 20,-€ /Welpen an den FWSK.
6. Sobald die Wurfgebühr entrichtet wurde, leitet der Zuchtwart die Wurfmeldung weiter und beantragt beim FWSK die Abstammungspapiere. Nur der Zuchtwart ist berechtigt, die Welpen eines Wurfs bei der Zuchtbuchstelle zu melden.
7. Der Züchter muss sich frühzeitig um die Terminabstimmung für die Wurfabnahme kümmern. Die Kosten für die Wurfabnahme trägt der Züchter. Dem Zuchtwart ist das Kilometergeld zu ersetzen (0,30ct/km). Bei Tagesfahrten (Hin- und Rückfahrt incl. Aufenthalt ab 6 Stunden) ist zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 50,-€ an den Zuchtwart zu entrichten.
8. Die Wurfabnahme erfolgt durch den Zuchtwart oder durch ein vom Zuchtwart beauftragtes Mitglied des Zuchtausschusses.
9. Die Zuchtbuchstelle schickt die Ahnentafeln an den Zuchtwart. Der Züchter erhält die Ahnentafeln für die Welpen seines Wurfs vom Zuchtwart und gibt sie an die Käufer seiner Welpen weiter.
10. Die Abgabe der Welpen erfolgt frühestens ab der 8. Woche, eine Impfung der Welpen wird ab der 12. Woche empfohlen.

VII. Zuchtauglichkeitsprüfung (ZTP)

1. Während der Zuchtauglichkeitsprüfung hat der Zuchtwart die Möglichkeit, sich ein Bild von den Arbeitseigenschaften des Hundes zu machen.
2. Es wird empfohlen, alle Nachkommen eines Wurfs, auch die, die nicht an der Herde geführt werden, einer solchen Prüfung im Alter von etwa 12-24 Monaten zu unterziehen, damit sich der Zuchtwart einen Eindruck von den vererbten Eigenschaften der Paarung verschaffen kann.
3. Das Ergebnis der ZTP wird dem FWSK gemeldet und in das Zuchtbuch aufgenommen.
4. Die Zuchtauglichkeitsprüfung ist für die Hunde von bäuerlichen und nichtbäuerlichen Hundehaltern einheitlich geregelt. Sie wird vom Zuchtwart bzw. in Ausnahmefällen von einer vom Zuchtwart beauftragten Person durchgeführt.
5. Im Verlauf der Zuchtauglichkeitsprüfung erfolgt eine Prüfung der Gesundheit und Körperbaues der Hunde und eine Prüfung der Arbeitseigenschaften an einer Herde.

Gesundheitsprüfung:

Der Zuchtwart überzeugt sich von der Identität des Hundes und dem Gesundheitszustand:

1. Zähne: Hunde mit Vor- oder Rückbiss sind zuchtuntauglich. Bei Zahnfehlern wird ausschließlich das Fehlen des P1 geduldet, diese Hunde müssen mit einem vollzahnigen Hund angepaart werden.
2. Hoden: Für die Zuchtauglichkeit müssen beide Hoden abgestiegen sein.

3. Bei leichten Mängeln des Gebäudes oder des Wesens, des Ernährungs- oder Pflegezustandes kann die Zuchttauglichkeit verwehrt werden,
4. Bei schwerwiegenden Mängeln des Gebäudes, des Ernährungs- und Pflegezustandes oder des Wesens muss die Zuchttauglichkeit verwehrt werden.

Hunde, bei denen ein positiver HD-Befund vorliegt, werden von der Zucht ausgeschlossen. Züchter, die wissentlich Hunde mit HD zur Zucht verwenden, werden aus dem FWSK ausgeschlossen.

Wenn bei einem Elterntier HD im Nachhinein festgestellt wurde, muss der Besitzer des Nachkommens die HD-Freiheit des Hundes (Bestimmung des HQ- Wertes beim TG-Verlag) nachweisen, um zur Zuchttauglichkeitsprüfung zugelassen zu werden.

Prüfung an der Herde:

1. Der Hund muss an Großvieh Mut und einen tiefen Fesselgriff zeigen.
2. Idealerweise zeigt der Hund auch Schnauzengriff.
3. Die ZTP gilt als nicht bestanden, wenn der Hund einen anderen Griff zeigt als den erwünschten.
4. Der Griff kann während der Arbeit an der Herde gezeigt werden, oder später bei Gelegenheit an einem Einzeltier.

Wiederholung der Prüfung:

Wird der Hund aufgrund von Mängeln an der allgemeinen Gesundheit, Zähnen, Hoden etc. für zuchtuntauglich befunden, ist eine Wiederholung der Prüfung überflüssig. Fehlte es an Griff, können diese Eigenschaften zu einem späteren Zeitpunkt auch bei einem anderen bäuerlichen Kollegen noch einmal gezeigt werden.

Die durch die ZTP entstehenden Kosten sind zwischen Hundehalter und Prüfer selbst zu regeln. Empfohlen wird das Vereinbaren einer Fahrt- oder Unkostenpauschale.